

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	21.01.2013

### Nicht-beschulte Kinder in Köln

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 03.12.2013 fragte Herr Dr. Schlieben zum Thema „Nicht-beschulte Kinder in Köln“ folgendes an:

„In Köln gibt es offensichtlich eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Kindern, die schulpflichtig sind, aber nicht beschult werden. In diesem Zusammenhang bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Frage:

Wie viele schulpflichtige Kinder, die in Köln wohnen und gemeldet sind, werden nicht beschult (Aufteilung nach Stadtbezirken und Schulformen)?“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Eine solche statistische Erfassung besteht derzeit bei der Stadt Köln nicht. Die Stadt Köln hat die Schulpflichtüberwachung als kommunale Aufgabe lediglich in der Phase der Anmeldungen der Schulanfänger (einzuschulende Kinder), bis diese an einer Grundschule aufgenommen wurden. Dieser Aufgabe kommt das Amt für Schulentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Kölner Grundschulen und der Schulaufsicht (Schulamts für die Stadt Köln) nach. Letztlich bedeutet dieses, dass die Anmeldungen an einer Kölner Schule solange überwacht werden, bis die Kinder entweder an einer Grundschule aufgenommen oder im Rahmen von festgeschriebenen Verfahren über eine Zurückstellung des Kindes entschieden wurde. Erziehungsberechtigte von Kindern, die nicht angemeldet werden, werden vom Schulträger mehrfach auf die Verpflichtung hingewiesen und letztendlich durch einen Verwaltungsakt einer Grundschule nach Rücksprache mit dieser zugewiesen.

Nach Aufnahme des Kindes sind die Schulen selber für die Überwachung der Schulpflicht zuständig. Sie werden dabei im Hinblick auf die Durchführung von Bußgeldverfahren durch das Schulamt für die Stadt Köln unterstützt. Zudem besteht auch die Möglichkeit, über das Ordnungsamt eine Zuführung zu veranlassen. Problematisch sind die Fälle, in denen die Familien unbekannt verziehen und die Anschrift nicht mehr ermittelt werden kann. Dann können auch keine Bußgeldverfahren oder Zuführungen eingeleitet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist ein zentraler Abgleich dieser Schülerdaten aber nicht möglich.

Bezüglich der weiterführenden Schulen obliegt die Schulpflichtüberwachung ausschließlich den weiterführenden Schulen selbst. Diese kommen der Aufgabe mit Unterstützung der Schulaufsicht bzgl. der Durchführung der Bußgeldverfahren (für die Haupt- und Förderschulen ist dieses das Schulamt für die Stadt Köln; für die anderen weiterführenden Schulen ist dieses die Bezirksregierung Köln) in Gänze nach. Auch hier besteht ein besonderes Problem bei der Überwachung der Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern, die häufig den Wohnsitz wechseln ohne ihrer Meldepflicht nachzukommen.

gez. Dr. Klein